Vergleichsberechnung auf der Grundlage der Düsseldorfer Tabelle (DT) und der Unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Familiensenate in Süddeutschland (SüdL)

1. Einkommensermittlung

1.1	Einkommen	des Kostenbeitragspflichtigen

1.1	Einkommen des Kostenbeitragspflichtigen		
	Nettoerwerbseinkommen	2.340,00 €	
		€	
		€	
	Sonstiges Einkommen	€	
		€	
	Berufsbedingte Aufwendungen nach Ziff. 10.2.1 der SüdL (i. d. R. 5 % des Einkommens)	- 117,00 €	
	anrechenbares Einkommen		2.223,00 €
1.2	Absetzungen nach Ziff. 10.4 der SüdL (Schuldverpflichtungen, Betreuungskosten, usw.)		
	nachgewiesene Kreditverpflichtung		
		€	
		<u> </u>	255,00 €
	bereinigtes Einkommen	_	1.968,00 €
2. Sel	bstbehalt und Unterhaltsbedarf aller Berechtigter		
2.1	Selbstbehalt des Kostenbeitragspflichtigen		
	Gesamteinkommen im Sinne der SüdL abzüglich	_	1.968,00 €
	Selbstbehalt nach Ziff. 21.2 der SüdL		1.450,00 €
	verfügbares Einkommen	: 	518,00 €

2.2 Eingruppierung nach den Süddeutschen Leitlinien (Minderjährige)

Die Einsatzbeträge bemessen sich bei minderjährigen Kindern und diesen nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB gleichgestellten privilegierten Volljährigen nach der sich aus dem Einkommen zu ermittelnden Stufe der DT (Zu- oder Abschläge gem. Ziff. 11.2 der SüdL sind zu berücksichtigen).

Kind 1 (645,00 € abzügl. 125 € ½ Kindergeld)	520,00 €
Kind 2 (551,00 € abzügl. 125 € ½ Kindergeld)	426,00 €
Kind 3 (480,00 € abzügl. 125 € ½ Kindergeld)	355,00 €
Kind 4 (480,00 € abzügl. 125 € ½ Kindergeld)	355,00 €

Gesamtbedarf der mindestens gleichrangig Unterhaltsberechtigten (weiter bei Ziff. 3.)

1.656,00 €

2 3	Eingruppierung	nach den	Süddeutschen	Leitlinien	(Volliährige)
<u> </u>	Lingrappicrang	Hach ach	Oddacatachtch		(V Onjannige)

Anlage 3

Die Einsatzbeträge bemessen sich bei minderjährigen Kindern und diesen nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB gleichgestellten privilegierten Volljährigen nach der sich aus dem Einkommen zu ermittelnden Stufe der DT (Zu- oder Abschläge gem. Ziff. 11.2 der SüdL sind zu berücksichtigen).

Gesamtbedarf der vorrangig Unterhaltsberechtigten		€
	€	
	€	
	€	
	€	
Ehegatte des Kostenbeitragspflichtigen	€	

3. Berechnung des angemessenen Kostenbeitrags

verbleibendes Einkommen / Fehlbetrag	-1.138,00 €
Gesamtbedarf der Unterhaltsberechtigten gem. Ziff. 2.2 bzw. 2.3	1.656,00 €
abzüglich	<u> </u>
verfügbares Einkommen gem. Ziff. 2.1	518,00 €

Mangelfallberechnung:

3.1 Quotierung bei Minderjährigen

Bei den Einsatzbeträgen handelt es sich bei minderjährigen Kindern und diesen nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB gleichgestellten privilegierten Volljährigen um den **Zahlbetrag** aus der ersten Einkommensstufe der DT (Ziff. 24.1 der SüdL).

Kind 1	520,00 €
Kind 2	426,00 €
Kind 3	355,00 €
Kind 4	355.00 €

Gesamtbedarf der mindestens gleichrangig Unterhaltsberechtigten 1.656,00 €

Der Kostenbeitragspflichtige kann den Unterhaltsbedarf nur teilweise mit folgender Quote erfüllen: (verfügbares Einkommen gem. Ziff. 2.1 x 100 : Gesamtunterhaltsbedarf gem. Ziff. 3.1)

	Unterhaltsbedarf		Quote	Unterhaltsanspruch	
Kind 1	520,00 €	Х	31,28%	162,66 €	
Kind 2	426,00 €	Х	31,28%	133,25 €	
Kind 3	355,00 €	Х	31,28%	111,04 €	
Kind 4	355,00 €	Х	31,28%	111,04 €	
Summe der Unterhaltsbedarfe				518,00 €	

3.2 Verteilung des verbleibenden Einkommens bei Volljährigen

Das verbleibende Einkommen gem. Ziff. 3. ist gleichmäßig auf _4_ gleichrangig Unterhaltsberechtigte zu verteilen.

4. Ergebnis

angemessener Kostenbeitrag abgerundet

162,00 €

Musterfall: Kostenbeitragspflichtiger Kindesvater KV); Nettoerwerbseinkommen 2.340,00 Euro,

Kind 1 (16 J.) befindet sich in stationärer Heimerziehung, drei weitere Kinder Kind 2 (8 J.), Kind 3 (3 J.) und Kind 4 (1 J.) sind von ihm zu unterhalten.

Berücksichtigungsfähige Kreditverpflichtung 255 Euro. Nach der Vergleichsberechnung

könnte der KV zu einem Kostenbeitrag aus Einkommen in Höhe von **max. 162 Euro** herangezogen werden.

Hinweis: Nach der Kostenbeitragstabelle kann kein

Kostenbeitrag aus Einkommen festgesetzt werden. Nach Abzug der 25% Pauschale beträgt das maßgebliche Einkommen 1.755 Euro, Einkommensgruppe 2, abzgl. 3 x 2 = 6 Stufen

für die 3 Geschwisterkinder ergibt einen Kostenbeitrag aus Einkommen = Null.

In Einzelfällen werden Vergleichsberechnungen hauptsächlich nur noch für Fallkonstellationen vor dem 01.01.2024 relevant sein.